

Europa-Universität Flensburg | Auf dem Campus 1 | 24943 Flensburg

Flensburg, 22. April 2020

Regelungen zu Dienstreisen an der EUF

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Gültigkeit der erteilten allgemeinen Dienstreisegenehmigungen (auch für Professorinnen und Professoren) derzeit ruht. Dies hat zur Folge, dass derzeit jede unabwendbare Dienstreise vor Antritt individuell beantragt und ggf. genehmigt werden muss. Die Erstattung entstandener Kosten kann andererseits ggf. nicht erfolgen.

Bei der Beantragung einer Dienstreise ist als erstes eingehend zu prüfen, ob das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise (z. B. als Telefon- oder Videokonferenz) erledigt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist zu prüfen, ob eine Verschiebung in die Zukunft möglich und zumutbar ist. Bei bereits genehmigten Dienstreisen hat der Dienstreisende vor Antritt der Reise ggf. in Rücksprache mit dem Vorgesetzten zu prüfen, ob aus den zuvor genannten Gründen eine Absage oder Verschiebung der genehmigten Dienstreise angebracht ist.

Nach erfolgter Prüfung empfehlen wir, erforderliche Dienstreisen innerhalb Schleswig-Holsteins zu genehmigen. Innerhalb Deutschlands sollten nur unabsehbare Dienstreisen mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit genehmigt werden. Von Auslandsdienstreisen ist bis auf Weiteres abzusehen. Dies gilt zumindest so lange, wie die Bundesregierung seine Reisewarnungen aufrechterhält und der internationale Flugverkehr eingeschränkt ist bzw. die Grenzen zu den Nachbarländern geschlossen sind.

Bei den genehmigten Dienstreisen ist darauf zu achten, dass während der gesamten Dienstreise die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden. Zur Vermeidung von Infektionen sollte in dieser Zeit

Präsidium

Geschäftszeichen

Besucheranschrift
Gebäude Dublin
Campusallee 3
24943 Flensburg

E-Mail
praesidium@uni-flensburg.de

Telefon Sekretariat
+49 461 805 2800

Homepage
www.uni-flensburg.de/praeidium

möglichst der private PKW genutzt, auf die Übernachtung am Geschäftsort verzichtet und die Abwesenheitsdauer auf das Notwendigste reduziert werden.

Stornokosten können für vor dem 17.03.2020 genehmigte und gebuchte Dienstreisen auf Antrag zentral übernommen werden, wenn diese auf Grund der Corona-Pandemie nicht mehr durchgeführt oder vorzeitig beendet werden müssen. Für alle ab dem 17.03.2020 gebuchten Reisen und bis zum 19.04.2020 durchzuführenden Reisen kann keine Übernahme der Stornokosten erfolgen.

Die Stornierung bereits gebuchter Reisen sollte mit Augenmaß erfolgen, da in der Regel die Kosten vollständig, zumindest in Form eines entsprechenden Gutschein, erstattet werden, wenn die Reisen nicht durchgeführt werden können, weil beispielsweise das gebuchte Hotel nicht öffnen darf. Bei der Deutschen Bahn können derzeit aus Kulanz auch eigentlich nicht stornierbare Tickets (z.B. Super-Sparpreis) kostenfrei gegen Ausstellung eines Gutschein (mehrjährige Gültigkeit) getauscht werden. Eine vorzeitige Stornierung sollte nur dann erfolgen, wenn dadurch die Stornokosten deutlich geringer als bei einer kurzfristigen Stornierung ausfallen und der Dienstreisende auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe keinesfalls diese durchführen möchte. Bei einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung der Risikozugehörigkeit, werden die Stornokosten ebenfalls auf Antrag zentral übernommen.